



## Urteil vom 25. September 2012 Strafkammer

---

### Besetzung

Bundesstrafrichter Walter Wüthrich, Vorsitz,  
Peter Popp und Daniel Kipfer Fasciati,  
Gerichtsschreiber David Heeb

---

### Parteien

**BUNDESANWALTSCHAFT**, vertreten durch  
Peter Lehmann, Staatsanwalt des Bundes, Tauben-  
strasse 16, Postfach, 3003 Bern,

### gegen

1. **Friedrich Tinner-Göldi**, geb. 18.11.1936, von Sennwald-Frümsen, [REDACTED] privat verteidigt durch Rechtsanwalt Jakob Rhyner, St. Gallerstrasse 46, 9470 Buchs SG
2. **Marco Walter Tinner**, geb. 08.11.1968, von Sennwald-Frümsen, [REDACTED] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Peter Volkart, Vadianstrasse 44, Postfach 262, 9001 St. Gallen
3. **Urs Tinner**, geb. 06.11.1965, von Sennwald-Frümsen, [REDACTED] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Roman Bögli, Toggenburgerstrasse 31, 9532 Rickenbach b. Wil

---

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz,  
Urkundenfälschung

**Die Strafkammer erkennt:**

**I. Friedrich Tinner**

1. Friedrich Tinner ist schuldig der Förderung der Herstellung von Kernwaffen (Art. 34 Abs. 1 lit. c i.V.m. lit. a Kriegsmaterialgesetz) in den Anklagepunkten 1.1.1-1.1.13, begangen in der Zeit ab Mai 1998 bis Juni 2003.
2. Friedrich Tinner wird bestraft
  - mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren; die ausgestandene Untersuchungshaft von 149 Tagen wird auf die Strafe im Falle eines späteren Widerrufs angerechnet;
  - mit einer Geldstrafe von 780 Tagessätzen zu je CHF 90.--.

Der Kanton St. Gallen wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 74 StBOG).

3. Die zu Gunsten von Marco Tinner an die Gerichtskasse des Bundesstrafgerichts geleistete Sicherheit in Höhe von CHF 100'000.-- und die zu Gunsten von Urs Tinner an die Gerichtskasse des Bundesstrafgerichts geleistete Sicherheit in Höhe von CHF 10'000.-- werden zuzüglich Zinsen bei Eintritt der Rechtskraft freigegeben und mit der Geldstrafe und den Verfahrenskosten von Friedrich Tinner verrechnet.
4. Die Grundbuchsperrung beim Grundbuchamt Sennwald betr. Liegenschaft Nr. 220, Giessen, 9469 Haag, Eigentümerin: Hedwig Tinner-Göldi, wird bei Eintritt der Rechtskraft aufgehoben (Art. 267 Abs. 3 StPO).

**II. Marco Tinner**

1. Marco Tinner ist schuldig
  - der Förderung der Herstellung von Kernwaffen (Art. 34 Abs. 1 lit. c i.V.m. lit. a Kriegsmaterialgesetz) in den Anklagepunkten 1.1.1-1.1.13, begangen in der Zeit ab 1999 bis Juni 2003;
  - der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) im Anklagepunkt 1.2.

**2. Marco Tinner wird bestraft**

- mit einer Freiheitsstrafe von 41 Monaten; die ausgestandene Untersuchungshaft von 1'237 Tagen wird auf die Strafe angerechnet;
- mit einer Geldstrafe von 259 Tagessätzen zu je CHF 30.--.

Der Kanton St. Gallen wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 74 StBOG).

3. Die bei der Kasse des Bundesstrafgerichts am 19. September 2012 seitens der Lady Bird Inc. hinterlegten Vermögenswerte werden eingezogen (Art. 70 Abs. 1 StGB).
4. Rechtsanwalt Peter Volkart wird in diesem Verfahren für die amtliche Verteidigung von Marco Tinner mit CHF 180'000.-- (inkl. MWST), abzüglich der bereits geleisteten Vorschüsse, zu Lasten der Eidgenossenschaft entschädigt.

Marco Tinner hat der Eidgenossenschaft dafür Ersatz zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist.

**III. Urs Tinner**

1. Urs Tinner ist schuldig der Förderung der Herstellung von Kernwaffen (Art. 34 Abs. 1 lit. c i.V.m. lit. a Kriegsmaterialgesetz) in den Anklagepunkten 1.1.1-1.1.13, begangen in der Zeit ab 1999 bis Juni 2003.
2. Urs Tinner wird mit einer Freiheitsstrafe von 50 Monaten bestraft. Die ausgestandene Haft von 1'536 Tagen wird auf die Strafe angerechnet.

Der Kanton St. Gallen wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 74 StBOG).

**3. Es werden eingezogen (Art. 70 Abs. 1 StGB)**

- der bei der Credit Suisse, IBAN CH [REDACTED], lautend auf Urs Tinner, gesperrte Vermögenswert in der Höhe von CHF 7'186.55, zuzüglich Zinsbetreffnis;
- der Erlös von CHF 7'300.-- zuzüglich Zinsbetreffnis aus der vorzeitigen Verwertung des mit bundesanwaltschaftlicher Verfügung vom 24. Januar 2007 beschlagnahmten Nissan X-Trail.

4. Die Beschlagnahme des Laptop MAC Powerbook, Handy NOKIA mit Ladekabel und Ventilteil wird aufgehoben, und diese Gegenstände werden Urs Tinner nach Eintritt der Rechtskraft ausgehändigt (Art. 267 Abs. 3 StPO).
5. Rechtsanwalt Roman Bögli wird in diesem Verfahren für die amtliche Verteidigung von Urs Tinner mit CHF 96'000.-- (inkl. MWST), abzüglich der bereits geleisteten Vorschüsse, zu Lasten der Eidgenossenschaft entschädigt.

Urs Tinner hat der Eidgenossenschaft dafür Ersatz zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist.

6. Es wird Vormerk genommen, dass Urs Tinner unter dem Titel Überhaft auf Entschädigung verzichtet hat.

#### IV.

1. Die von der Generalbundesanwaltschaft am Bundesgerichtshof/D erhaltenen geheim bzw. vertraulich klassifizierten Akten, sämtliche davon erstellten Kopien (einschliesslich den Kopien bei den Verteidigern), die Molekularpumpe, der Splitterschutz und das Rezipientenrohr werden nach Eintritt der Rechtskraft in Absprache mit der Generalbundesanwaltschaft am Bundesgerichtshof/D an diese zurückgegeben.
2. Die übrigen beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet.
3. Die Verfahrenskosten werden den Verurteilten zu je einem Drittel auferlegt. Sie betragen

CHF 75'000.-- Gebühr des Vorverfahrens

CHF 24'000.-- Auslagen der Bundesanwaltschaft

CHF 15'000.-- Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen)

---

CHF 114'000.-- total

Es wird Vormerk genommen, dass sich die Verurteilten zur solidarischen Kostentragung verpflichtet haben.

4. Es wird Vormerk genommen, dass die Parteien mit der Zustimmung zur Anklageschrift im abgekürzten Verfahren auf ein ordentliches Verfahren sowie auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.

V.

1. Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Vorsitzenden mündlich begründet. Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt.
2. Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an
  - Bundesanwaltschaft
  - Rechtsanwalt Jakob Rhyner
  - Rechtsanwalt Peter Volkart
  - Rechtsanwalt Roman Bögli

Im Namen der Strafkammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende



Der Gerichtsschreiber



Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

---

Die schriftliche Begründung des Urteils wird später zugestellt werden.